

§ 8 JB-VOLuFw 2008 Auflegen der Verordnung und der Bescheide

JB-VOLuFw 2008 - Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für
Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

ArbeitgeberInnen, die Jugendliche beschäftigen, haben einen Abdruck dieser Verordnung und eine Ablichtung von Bescheiden nach § 7 an geeigneter, für die ArbeitnehmerInnen leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

In Kraft seit 01.10.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at